

1964	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1964	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 64	Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten	137
21. 2. 64	Erste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Eiprodukten)	139
7. 1. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Madagaskar und Senegal)	140
7. 1. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Madagaskar und Senegal)	140
10. 1. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit	141
10. 1. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Weitergeltung für Syrien)	141
11. 1. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr	142
14. 1. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-dänischen Vereinbarung über Gastarbeitnehmer	142
15. 1. 64	Bekanntmachung einer Änderung des Abschnitts V (c) der Anlage III zu Protokoll Nr. III zu dem revidierten Brüsseler Vertrag	143
20. 1. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Rumänien)	144
22. 1. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Rumänien)	144

Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten

Vom 20. Februar 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

(1) Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 21 (Eier) des Rates der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft für Eier ohne Schale und für Eigelb festgesetzten Abschöpfungssätze werden, sofern diese Waren zur industriellen Herstellung von Teigwaren der Nummer 19.03 des Zolltarifs unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, je 100 kg Ware wie folgt verringert:

1. bei Eiern ohne Schale, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - b - 1 und 04.05 - B - I - b - 1 - b - 1 des Abschöpfungstarifs) um 37 Deutsche Mark,
2. bei Eiern ohne Schale, genießbar, getrocknet, auch gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - a - 1 und 04.05 - B - I - b - 1 - a - 1 des Abschöpfungstarifs) um 139 Deutsche Mark,